

Hans Friedrich Fulda

Die Entwicklung des Begriffs in Hegels Rechtsphilosophie

Im folgenden setze ich eine Untersuchung fort, die ich dem Theorietypus der Hegelschen Rechtsphilosophie gewidmet habe¹, die aber versäumt hatte, Hegels Vorgehen an der Gliederung des Stoffs der *Grundlinien* zu verdeutlichen. Darum ist es mir nun zu tun. Wie bildet Hegel diesen Stoff um und wie macht er ihn dadurch zum Inhalt einer Form spekulativen Begreifens? Wenn man die Grobgliederung der *Rechtsphilosophie* in ihre aufeinanderfolgenden Teile und deren erste Unterteilung die *Längsstruktur*, den Zusammenhang von Aufbauelementen hingegen, welche die Rechtsphilosophie im ganzen charakterisieren und quer zu aufeinanderfolgenden Teilen der Rechtsphilosophie gelagert sind, deren *Querstruktur* nennt, so kann man sagen, die Frage, die mich beschäftigt, laute: Wie ist die Quer- und Längsstruktur als Entwicklung des Begriffs zu verstehen und wie exemplifiziert sich diese Entwicklung in der Quer- und Längsstruktur der *Rechtsphilosophie*?

(A) Wir sprechen von Recht, soweit ich sehe, gewöhnlich vor allem in dreierlei Bedeutung:

- im Sinn des Rechts, das einer *hat* oder berechtigtermaßen geltend macht; also im Sinn eines Anspruchs oder subjektiven Rechts;
- im Sinn der Rechtsordnung, in der so gesprochen *das* Recht besteht, oder im Sinn einer einzelnen Rechtsinstitution, die Bestandteil der Rechtsordnung ist;
- im Sinn des Rechts, das einer, insbesondere aber derjenige, der dazu befugt und befähigt ist, *spricht*; d. h. im Sinn dessen, was einer im Hinblick auf Bestimmungen der Rechtsordnung als rechtens erkennt.

Von Moralität sprechen wir, wenn überhaupt, als von einer Eigenschaft, die allem zukommt, das moralisch ist, und zwar insofern es

1 »Zum Theorietypus der Hegelschen Rechtsphilosophie«, in: D. Henrich, R.-P. Horstmann (Hg.), *Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik*, Stuttgart 1982.

moralisch ist. Moralisch aber nennen wir, ähnlich wie im Fall des gewöhnlichen Gebrauchs des Ausdrucks »Recht«,

- Menschen, und wenn nicht sie selbst, so Einstellungen oder Handlungen von ihnen oder Urteile, die sie fällen; wir reden in bezug darauf auch von der Moral, die einer hat, und die zugleich einen Anspruch stellt, daß man dem Betreffenden in gewisser Weise begegne;
- Regeln oder Konglomerate von Regeln; mit Bezug auf diese reden wir auch von Moral – der Moral nämlich, die unter gewissen Bedingungen herrscht oder in Verfall kommt etc.;
- eine Geschichte, die eine Moral lehrt – dies in einer gewissen Analogie zum Recht, das einer spricht.

Grundlegend in dieser gewöhnlichen Rede von Recht und Moralität und in der entsprechenden Verwendung bedeutungsverwandter Ausdrücke dürfte die Voraussetzung sein, daß Recht und Moral, was immer sie sonst sein mögen, jedenfalls auch geltende Normen sind. Offen hingegen mag sein, ob diese Normen auf der Grundlage konventioneller Einwilligung unter Menschen oder auf einer anderen Grundlage ruhen. Offen mag ferner sein, wie man die beiden Typen von Normen – des Rechts und der Moral – voneinander und von anderen Typen anderer Normen zu unterscheiden hat. Hingegen dürfte mit dem gewöhnlichen Sinn der Rede von Recht und Moralität die Voraussetzung verknüpft sein, daß eine sinnvolle Differenzierung zwischen beiden auch die beiden Typen von Normen zu unterscheiden hat.

Werfen wir nun einen Blick auf Hegel. So sehr wir uns vom gewöhnlichen Sprachgebrauch her dagegen sträuben mögen, wir werden nicht umhin können festzustellen, daß Hegel in den Rechtsphilosophie-Kapiteln, in denen er das Recht überhaupt, das abstrakte Recht und die Moralität als solche abhandelt, von Recht und Moralität nicht im Sinn einer geltenden Norm spricht und auch nicht im Sinn von etwas, von dem zu reden wenigstens voraussetzen heißt, daß Recht und Moralität Normen-Konglomerate sind. Recht überhaupt ist für ihn nicht eine Norm, sondern eine Tatsache, wenngleich eine ausgezeichnete Tatsache: die Tatsache nämlich, daß ein Dasein überhaupt Dasein des an und für sich freien Willens ist (§ 29).² Ähnlich ist das abstrakte Recht die

² Ohne nähere Titelangabe werden nachgewiesen: Stellen der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* nach Paragraphen; Stellen der von

Tatsache, die das Recht überhaupt ausmacht, in Verbindung mit der weiteren Tatsache, daß in diesem Dasein die Bestimmungen des Begriffs, die der an und für sich freie Wille ist, zwar enthalten, aber noch nicht entwickelt sind (§ 34). Ähnlich die Moralität: Auch sie ist im gleichnamigen Kapitel thematisiert als die zur Tatsache, die das Recht überhaupt ist, hinzutretende Tatsache, daß das Dasein, das der freie Wille hat, nun sein eigenes Fürsichsein, seine »Reflexion in sich« gegen das Ansichsein und unmittelbar Vorhandenes ist (§ 105, § 33B).

Auch in seinem Verständnis von *Sittlichkeit* bzw. *Sitte* wandelt Hegel die Bedeutung, die diese Ausdrücke gewöhnlich haben, ab. Ja, die Bedeutungsverschiebung ist dabei eher noch größer als im Fall der Rede von Recht und Moralität. Wir gebrauchen heutzutage normalsprachlich den Ausdruck »Sittlichkeit« wohl gar nicht; sondern nur sein privatives Gegenstück »Unsittlichkeit«; und wir meinen damit die Eigenschaft eines Menschen selber, gegen eine Sitte zu verstoßen, von der sich derjenige nicht distanziert, dessen Position der Sprecher einnimmt. Unter einer Sitte verstehen wir normalsprachlich ein Bündel von Einstellungen und von Verhaltensweisen, die Menschen, welche die Sitte »teilen«, unter gewissen Bedingungen an den Tag legen – verbunden mit der stillschweigenden oder ausdrücklich erhobenen Forderung, daß *man* sich so verhalte. Man wächst in der Sitte auf und überliefert sie an die Nachwachsenden, ohne sich bezüglich der Forderungen zu rechtfertigen, die man so vertritt. Dementsprechend wird eine Sitte in der Regel auch widerstandslos und ohne innere Distanz befolgt. Sie bedarf keiner Bekräftigung seitens derjenigen, unter denen sie herrscht. Ihre Entstehung und ihre Veränderung vollziehen sich unmerklich, ihre Zerstörung und ihr Verfall werden beklagt. Wie im Fall von Recht und Moralität sind dem Verstoß gegen eine Sitte typische Handlungs- und Einstellungsfolgen bei denen zugeordnet, die in einer Sitte leben. »Sittlichkeit«, wenn wir diesen Ausdruck umgangssprachlich verwenden würden, würde von einem Menschen oder seinem Verhalten gebraucht, die Eigenschaft dieses Menschen oder seines Verhaltens bezeichnen, der Sitte zu entsprechen – so wie man ihr eben entspricht.

Griesheim' schen Nachschrift der Rechtsphilosophie-Vorlesung (abgekürzt: Gr.) nach Seiten der von K. H. Ilting besorgten Ausgabe; Stellen der *Encyclopädie* Hegels von 1827 (abgekürzt: Enc.) nach Paragraphen.

Bei Hegel bezeichnet »Sittlichkeit« nicht diese Eigenschaft, sondern etwas, das man umgangssprachlich als Sitte bezeichnet; also im Unterschied zu »Recht« und »Moralität« in den ersten beiden Kapiteln der Rechtsphilosophie etwas, das wie ein Konglomerat von anerkannten Normen für menschliches Verhalten wirkt – wenngleich es in einem genauen Sinn keine Norm darstellt, weil das Verhalten des in der Sitte Lebenden gegenüber der Sitte zu distanzlos ist, als daß man hier von einer Norm sprechen könnte (Näheres vgl. § 145 f.). In dieser Hinsicht also ist der Bedeutungsunterschied zwischen Hegels Begriff von Sittlichkeit und der gewöhnlichen Bedeutung des Ausdrucks »Sitte« kleiner als im Fall von »Recht« und »Moralität«. Aber eine Sitte, den Ausdruck »Sitte« im umgangssprachlichen Sinn verstanden, könnte eine sein, die in Wahrheit Unsitte ist – ja, eine Sitte, die zu leben noch nicht einmal einen für sich freien Willen voraussetzt. Sie könnte auch unter Sklaven bestehen, die nicht daran denken, sich aus ihrem sklavischen Zustand zu befreien. Ganz anders bei Hegel, obwohl in diesem Fall die Bedeutungsverschiebung darin besteht, daß die Verwendung eines vorhandenen Begriffs von Sitte unter rigidere Bedingungen gesetzt wird: Bedingung für Sitte, die Sittlichkeit im Hegelschen Sinn heißen darf, ist, daß sich in ihr als einer Lebenseinheit der an und für sich freie Wille in einem Dasein eine Verfassung gegeben hat, in welcher der Gegensatz von Recht und Moralität aufgehoben ist – beide in dem Sinn verstanden, in dem die Theorie des abstrakten Rechts und der Moralität diese Ausdrücke einführt und ihre Bedeutung anreichert. Diese Zusatzbedingung Hegels soll sicherstellen helfen, daß nur vernünftige Sitte als Sittlichkeit im Sinn der Hegelschen Theorie gilt (§ 145). Zugleich bringt sie aber auch mit sich, daß derjenigen Sitte, die Sittlichkeit ist, als Dasein von Willen ein Zweck zuzuschreiben ist. Dieser Zweck ist für Hegel Einigkeit, und zwar sowohl Einigkeit desjenigen, der in der Sitte lebt, mit den Verhältnissen, die die Sitte ausmachen, als auch mit den anderen, die ebenfalls in der Sitte leben; insbesondere aber auch mit sich selbst (vgl. Gr. 166).

(B) Soviel vorab zum normalsprachlich belegbaren Verständnis von Recht, Moralität und Sittlichkeit und zu Hegels Abwandlung dieses Verständnisses. Nun noch ein paar Vorbemerkungen zu typischen philosophischen Betrachtungsweisen solcher Gegenstände wie Recht, Moralität und Sittlichkeit und zu Hegels Abwandlung dieser Betrachtungsweisen. Natürlich kann man Recht,

Moralität und Sittlichkeit in vielerlei Weise zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung machen. Fruchtbar für die Identifikation dessen, was Hegels Vorgehen kennzeichnet, scheint mir aber in erster Linie zu sein, daß man dieses Vorgehen abhebt von den bis in die Gegenwart hinein wirksamen Vorstellungen bezüglich der angemessenen Art der Grundlegung normativer Theorien. Geht man von der Annahme aus, daß, wie Hegel ja selbst sagt, die Wahrheit über Recht, Moralität und Sittlichkeit längst bekannt ist und daß es darauf ankommt, sie zu begreifen, so empfiehlt es sich in der von Hegel abweichenden Orientierung, elementar einleuchtende normative Sätze ins Auge zu fassen, die zu bezweifeln man *prima vista* keinen Anlaß hat; z. B. den Satz »Eigentum ist zu respektieren« oder »Es gibt eine öffentliche Gewalt, die berechtigt ist und deren Anweisungen man Folge leisten sollte«. ³ Dann frage man sich und beantworte die Frage, aus welchen einleuchtenden Prämissen diese und andere normative Sätze sich ableiten lassen. Die Begriffe, in denen dabei gedacht wird, sind in den begründenden sowohl wie in den abgeleiteten Sätzen in Ausdrücken repräsentiert, die bei jedem Vorkommen dasselbe bedeuten müssen. Für eine Theorie des betreffenden Gegenstandes, z. B. des Rechts, ist außerdem zu fordern, daß darin auch die Kriterien, die darüber entscheiden, ob man es in irgendeinem Fall mit einem Gegenstand der Theorie zu tun hat, nicht mehr verändert werden. – Ganz anders bei Hegel: Hier werden im Rahmen einer umfassenden Theorie über das Eine, das alles ist, Kriterien für das Vorliegen gewisser Gegenstände – wie z. B. des Rechts als des Inhalts vernünftiger positiver Gesetzgebung – schrittweise festgelegt; gleichwohl aber wird – ehe sie vollständig festgelegt sind – eine Rudimentärtheorie solcher Gegenstände entwickelt; und nicht nur werden im Verlauf der Entwicklung der Rudimentärtheorie die grundlegenden Bestimmungen dieser Gegenstände – durch Neuinterpretation der verwendeten Ausdrücke und Einführung neuer Begriffe – bereichert; sondern die Neuinterpretation und Ergänzung setzt sich auch noch in die Entwicklung der Theorie anderer Gegenstände hinein fort. Auf die Rudimentärtheorie des einen Gegenstandes nämlich folgt diejenige eines anderen,

3 Man mag aus diesen Beispielsätzen sehen, daß die normativen Sätze einer normativen Theorie nicht ausschließlich Aufforderungs- oder Befehlssätze sein müssen. Die Klasse normativer Sätze enthält keineswegs nur solche Sätze.

dann die eines dritten, bis diese Theoriegegenstände in einer weiteren Theorie schließlich einem umfassenderen Gegenstand zugeordnet werden; und in diesem theoretischen Fortgang kommt es immer wieder nicht nur zur Einführung neuer Begriffe, sondern auch zur Neuinterpretation der bereits eingeführten Ausdrücke. Ineins mit der Neueinführung von Begriffen und Neuinterpretationen bereits eingeführter Ausdrücke werden an charakteristischen Stellen auch Grundsätze der Rudimentärtheorie eines Gegenstandes in späteren Stadien der Theorieentwicklung modifiziert und durch weitere ergänzt.

Diese Eigentümlichkeiten begrenzen die Erwartung, die man in bezug auf Hegels Rechtsphilosophie sinnvollerweise hegen kann. Andererseits aber eröffnen sie für eine normative philosophische Theorie auch gewisse Qualifikationschancen, von denen ich nicht sehe, wie normative Theorien anderen Typs sie erlangen sollen: Wenn sich aus der Neuinterpretation eingeführter Ausdrücke und aus der Einbettung der Theorien einzelner Gegenstände in einen umfassenden Rahmen ein überprüfbares Verfahren machen läßt, so besteht Aussicht, daß wir die Begriffe, mit denen die Theorie arbeitet und die Grundsätze, die sie aufstellt, nicht nur am formalen Maßstab logischer Konsistenz von Sätzen messen können, sondern sie auch unter anderen Gesichtspunkten »berichtigen« und adäquater machen können. Und wenn das Verfahren schließlich zur Integration von Gegenständen in eine umfassende Theorie führt, so läßt sich, darf man hoffen, das in allen normativen Theorien besonders schwer zu bewältigende Problem der Überwindung von Normenkollisionen auf eine nicht dezisionistische Weise lösen (vgl. § 30). Wie aber sieht das Verfahren aus? Ohne Zweifel wüßten wir mehr darüber, wenn wir wüßten, wie sich die »Entwicklung des Begriffs« vollzieht und was man tun muß, um sie sich vollziehen zu sehen.

Die Entwicklung des Begriffs und ihre Stadien

A) Zur Querstruktur

Das Wort »Begriff« im Ausdruck »Entwicklung des Begriffs« bezeichnet grob gesprochen die Verfassung des Einen, Umfassenden, sich durch Selbstbestimmung – also aus sich selbst – zu determinieren, in seinen Determinationen zu besondern und zu vereinzeln, aber im Ergebnis der Besonderung und Vereinzelnung – der Besonderheit und Einzelheit – sich nicht zu verlieren, sondern bei sich zu bleiben – im Unterschied zur Kraft, die sich in ihrer Äußerung verliert, oder zur Substanz, die in ihren Attributen und Modi nicht bei sich selbst bleibt. Der Genitiv im Ausdruck »Begriff des Rechts« ist kein bloßer genitivus objectivus, sondern (mindestens auch) ein genitivus subjectivus. »Begriff des Rechts« ist bei Hegel soviel wie »der Begriff als Recht«. Recht aber ist (§ 29) die Freiheit, als Idee. Wie hängen in der Entwicklung des Begriffs als Recht Begriff und Idee zusammen? Hierzu ein paar Bemerkungen, in denen ich noch unterschlage, was die Entwicklung Spezifisches an sich hat, insofern sich in ihr der Begriff als Geistiges und als Recht entwickelt. Ich will mit diesen Bemerkungen darauf aufmerksam machen, daß man außer von der Entwicklung des Begriffs auch von Entwicklung der Idee sprechen muß, und zeigen, was im Verhältnis dazu die Entwicklung des Begriffs auszeichnet.

Idee ist Verbindung der Subjektivität und Objektivität (Gr. 147); aber dies nicht als bloßes Verbunden-Sein beider, sondern als das verbundene Ganze, das in einem Adäquationsprozeß begriffen ist – und zwar einem, der einen Abschluß im Zusichkommen hat, also Entwicklung zu sich selbst ist. Hegel denkt sich diese Entwicklung der Idee auch als Entfaltung und Auswicklung ihres substantiellen Inhalts (§ 28). In diesem verbundenen Ganzen und seiner Entwicklung ist der Begriff das Organisierende, den Fortgang und zum Fortgang Bestimmende, das Prinzip der Bildungen, zu denen es im Fortgang kommt (vgl. § 28), das Formelle. – Für den spezifischen Sinn, in dem von Entwicklung des Begriffs gesprochen werden kann, ist nun zu beachten, wie der Begriff die Entwicklung der Idee organisiert. Wichtig sind dabei vor allem zwei Konzepte, die generell für jede auf die *Logik* folgende Ab-

handlung von »weiterem« Inhalt der Philosophie der Natur und des Geistes zu unterscheiden sind: die *Bestimmungen* des Begriffs und die ihnen zugeordneten *Gestaltungen* (§ 32; vgl. Enc. § 24Z): Wird auf die Bestimmungen des Begriffs verwiesen, so denkt man gewöhnlich an die in der *Logik* abgehandelten Formen, die Hegel auch einmal »die belebende Seele« in dem weiteren Inhalt der Philosophie der Natur und des Geistes nennt (Enc. § 24Z). Genaugenommen aber ist das Verhältnis der logischen Formen zu den Bestimmungen in der Entwicklung des Begriffs nicht eines unterschiedloser Identität oder bloßer Wiederkehr, sondern eines der Modifikation. Diese kommt dadurch zustande, daß die logischen Formen dort, wo sie als Bestimmungen in der Entwicklung des Begriffs wieder auftauchen, durch die Grundbegriffe der Sphäre sozusagen hindurchgeführt werden: z. B. das Unmittelbare, das den Anfang einer Entwicklungsphase der Idee ausmacht, ist – wiederkehrend – nicht Unmittelbares in derselben Bedeutung wie am Anfang der logischen Bewegung, sondern neu zu interpretieren vom Begriff der Sphäre aus, in der es wiederkehrt. – Die Gestaltung auf der anderen Seite ist dasjenige, was an der Idee in ihrem jeweiligen Element (vgl. Enc. § 18) als das »Objektive«, vom Begriff Organisierte, dem Begriff entspricht und mit der Bestimmung des Begriffs verbunden ist zur Idee, und zwar in einer jeweiligen Entwicklungsphase dieser. Die Gestaltung ist eine, welche der Begriff sich gibt (§ 1A). Faßt man nun beides, Begriffsbestimmung und Gestaltung ins Auge, so kann man sagen: In Gestalten und deren Umbildung entfaltet der Begriff den substantiellen Inhalt der Idee. Das grammatische Subjekt der Entwicklung ist also nicht nur die Idee, sondern auch der Begriff. Man spricht ihn als das Subjekt der Entwicklung an, wenn man auf das in der Entwicklung Tätige abhebt. Ebenso gut wie von Entwicklung (= Inhaltsentfaltung) der Idee kann man also auch von Entwicklung (= Gestaltenbildung und Selbstfortbestimmung) des Begriffs sprechen; aber das ist eine Entwicklung, die der Begriff in der Idee vollzieht.

Vielleicht sollte man hier noch auf einige andere semantische Eigentümlichkeiten des Ausdrucks »Entwicklung« aufmerksam machen, die in Hegels Begriffsentwicklungs-Begriff ebenfalls eine Rolle spielen. Es ist für Entwicklungen nicht nur charakteristisch, daß sie ein immanentes Bildungsgesetz – im vorliegenden Fall: den Begriff – haben und daß es in ihrem Verlauf zu sich wandeln-

den Gestalten kommt. Charakteristisch ist auch, daß gewisse Entwicklungen von einem Vor-Subjekt der Entwicklung zum endgültigen Subjekt der Entwicklung führen, und daß es weitgehend beliebig ist, auf welches der beiden Entwicklungssubjekte wir abheben. – Ferner, und dazu denke man etwa an die Entwicklung einer Pflanze oder an die Entwicklung einer Stadt: Für Gestalten im Verlauf der Entwicklung von etwas und für deren Umbildung besteht ein Gestaltungsspielraum, der durch das Bildungsgesetz der Entwicklung freigegeben ist und sich unter variierenden Bedingungen auf verschiedene Weise ausfüllt. Das zu beachten wird vor allem für die Längsstruktur der Entwicklung des Begriffs, der das Recht ist, wichtig sein. – Nicht zuletzt aber gilt für Entwicklungen, daß es innerhalb ihrer auch Brüche geben kann, in denen dasjenige, das sich entwickelt, vorübergehend seine Gestalt verliert und dazu übergehen muß, sich eine neue Gestalt zu geben. Man würde daher irren, wenn man sich die Entwicklung des Begriffs im Hinblick auf Gestalten, die sich der Begriff gibt, nur als einen Prozeß stetiger Veränderung oder gar Anreicherung vorstellen würde.

Nun zu den Spezifika, die die Entwicklung des Begriffs im Bereich des Geistigen und des Rechts auszeichnen. Verglichen mit der Natur, die ein System von Stufen ist, in welchem der Begriff nur Inneres ist, vollzieht sich die Entwicklung des Begriffs im Geist auf eine gegenüber den umrissenen Entwicklungscharakteren zweifach modifizierte Weise:

- der Begriff ist nicht mehr nur ein Inneres, sondern er manifestiert sich nun in seiner Existenz, die er in den Gestaltungen hat, und in der ihnen jeweils entsprechenden Form, nur als Begriff zu sein (Enc. § 381, 383); er muß sich also auch in dieser Doppexistenz aufweisen lassen;
- der Begriff ist nun in seiner Existenz kein ruhendes System von Stufen mehr, sondern als absolute Negativität; und diese wird nun gedeutet als sich Freimachen von allen dem Begriff nicht entsprechenden Formen; außerdem aber als Verwirklichung seiner selbst und sich Erfassen (Enc. § 381 f.).

Soweit die Spezifikation im Geistigen als solchen. Für den Bereich des *Rechts* wird dieses sich in seiner Existenz Verwirklichen und Erfassen des Begriffs nun noch einmal dadurch modifiziert, daß es sich in der einseitigen Form der Objektivität vollzieht und daß die Verwirklichung des Begriffs von ihm als freiem Willen ausgeht,

der in seiner Objektivität sich selbst, den freien Willen will. So hat beispielsweise im Eigentum eine äußere Sache nur die Bedeutung, Realität und Objektivation des freien Willens zu sein – und ist darum für jede andere Person ein Unantastbares. Sofern letzteres gilt, kann man von der Freiheit auch sagen, sie sei in der Realität, die der Wille nun hat, als vorhandene Notwendigkeit (Enc. § 385).

Was bedeuten diese Modifikationen für die Querstruktur, die die Entwicklung des Begriffs hat, der Recht ist? Ich möchte auf drei Punkte aufmerksam machen:

1. Die Entwicklung des Begriffs ist nun Tätigkeit des Willens. Man erfaßt sie nur richtig, wenn man stets eine subjektive und eine objektive Seite dieser Tätigkeit unterscheidet – in den verschiedenen Bedeutungen von »subjektiv« und »objektiv«, die in § 25 und § 26 angegeben werden.
2. Die Gestaltungen ergeben nun Gestaltungen des in der Äußerlichkeit daseienden Geistes. In einem veräußerlichten Sinn ist darum auch das Begriffsmoment Einzelheit zu nehmen, u. a. als vereinzelt Eigentum an Sachen (im abstrakten Recht) oder als vereinzelt für sich seiendes Willens- und Handlungssubjekt (in der Moralität).
3. Um zu erfassen, was in der Entwicklung des Begriffs wann und wo geschieht, muß man mindestens fünf Dimensionen unterscheiden, in denen sich diese Entwicklung vollzieht:
 - a) den Einen Begriff, der das Subjekt der Entwicklung ist und der auf der Stufe der Rechtsphilosophie sich als Recht verwirklicht (§ 1);
 - b) die Weise, in der eine seiner Bestimmungen selbst der ganze Begriff ist (§ 32; vgl. § 34);
 - c) die Existenz dieses Ganzen, in der sich eine dieser Bestimmungen als Wille verwirklicht, z. B. die Person (§ 35), das Willenssubjekt (§ 105 f.; 112);
 - d) das Dasein, das sich der Wille in dieser seiner Verwirklichung gibt, also die jeweilige Gestaltung mit ihren Gestalten, z. B. das Eigentum (§ 39), das Willenssubjekt qua Handlungssubjekt (§ 113; 107);
 - e) die Vereinigung der beiden vorhergehenden Dimensionen zu einem Recht an etwas oder auf etwas, z. B. zum Recht der Person an Eigentum, oder zum Recht des Subjekts darauf, nur dasjenige zugerechnet zu bekommen, was im Vorsatz lag.

B) Zur Längsstruktur:

Die Stadien der Entwicklung desjenigen Begriffs, der Recht ist

Am Ende seiner *Logik* konzipiert Hegel dasjenige, was er Methode nennt und worunter er zunächst nicht eine Verfahrensweise oder ein Instrument einer subjektiven Tätigkeit versteht, die wir ausüben haben, sondern die sich bewegende Form allen Inhalts, der Begriff ist. Das könnte einen auf den Gedanken bringen, daß diese logische Begriffsbewegung auf allen Stufen der Entwicklung ein und dieselbe ist und daß man das über sie am Ende der *Logik* Ausgeführte als Schema aller Expositionen konkreterer Teile der Philosophie – also etwa der Rechtsphilosophie – gebrauchen kann. Tatsächlich aber trifft nur der erste Teil der Vermutung zu: Die Bewegung des Einen Begriffs, der Subjekt der Entwicklung ist, ist auf allen Stufen eine und dieselbe. Man kann sie durch Analyse in den Texten aufdecken und hat daran auch eine gewisse Verständnishilfe. Aber das heißt nicht, daß man die Struktur dieser Bewegung zu einem Schema für die Längsstruktur der Entwicklung des Begriffs in der Rechtsphilosophie machen und als solches Schema gebrauchen dürfte. Es ist geradezu der Pfiff Hegels, den Einen Begriff in seiner Bewegung nicht zum Schema der weiteren Entwicklung zu machen. Doch dies zu vermeiden ist leichter gesagt als getan. Hegel bewerkstelligt es dadurch, daß er den Einen Begriff, der sich als Methode bewegt und das in aller Entwicklung Tätige ist, nicht mehr für sich zum Thema macht, nachdem er ihn am Ende der *Logik* einmal zum Thema gemacht hat. Der Begriff läßt danach sich selbst nur noch als dasjenige sehen, das nun Gegenstand der Betrachtung ist – hier also: als das Recht; und seine Tätigkeit kommt sozusagen nur noch in der jeweiligen Weise zum Vorschein, in der eine seiner Bestimmungen selbst der ganze Begriff ist – also in der zweiten der fünf Dimensionen, die ich unterschieden habe. In dieser jeweiligen Weise aber ist seine Bestimmung und er selbst bereits modifiziert durch das Element, in dem sich die Idee befindet, die nicht mehr bloß logische Idee ist; und des weiteren modifiziert durch grundlegende Gegebenheiten der Sphäre, die der Begriff im jeweiligen Entwicklungsstadium der Idee hat. Deshalb muß man in jedem Stadium der Entwicklung neu interpretierend feststellen, als was eine Bestimmung des sich bewegenden Einen Begriffs und als was in ihr er selbst zu denken ist. Bereits also in der fundamentalsten Di-

mension der Entwicklung wird einem die Arbeit des Interpretierens nicht erspart. Interpretationen der Rechtsphilosophie, die bloß auf die Abfolge logischer Formen verweisen, leisten enttäuschend wenig für ein wirkliches Verständnis des Hegelschen Gedankengangs.

Welche Spezifikationen ergeben sich bei Berücksichtigung dieses Umstands für die grundlegenden Begriffsbestimmtheiten, die die aufeinanderfolgenden Hauptteile der Rechtsphilosophie tragen? Soweit ich sehe, vor allem drei Spezifikationen (vgl. Enc. § 390, 487; *Rechtsphilosophie* § 33):

1. Dadurch, daß der Geist Zurückkommen aus der Natur, Sich-Verwirklichen und Sich-Erfassen ist, wandeln die drei Momente der Begriffsbewegung, die Anfang, Fortgang und Ende dieser Bewegung ausmachen, sich ab in das Moment
 - a) einer quasi-natürlichen Unmittelbarkeit;
 - b) eines davon losgerissenen, abstrakten Fürsich-Seins gegen alles derart oder anders bestimmt Unmittelbare. In dieser Weise ist das Zweite nun eine Reflexion in sich, die zugleich Reflexion in anderes ist;
 - c) eines Bewegungsabschlusses, welcher Einheit beider Momente als Wirklichgewordensein und Zur-Übereinstimmung-Gekommensein eines Subjektiven und eines Objektiven ist.

Bereits diese Abwandlung des Fortgangs in der methodischen Bewegung des Begriffs macht es abwegig zu behaupten, die Moralität passe nicht ins »dialektische Schema«. ⁴ Eine Analyse, die in die Struktur des Fortgangs vom ersten Moment zum zweiten eindringt, könnte auch zeigen, daß die entsprechende Behauptung, die Ilting für den Abschnitt »Das Unrecht« aufstellt, ebenfalls abwegig ist. ⁵ Nur eine kraß stereotype Vorstellung von Dialektik läßt erwarten, eine Gestalt, die eine dritte im Verhältnis zu einer ersten und einer zweiten ist, müsse allemal deren »Synthese« sein. In Wahrheit folgen die Gestalten nicht diesem primitiven Muster.

Grob gesprochen ergibt sich der Fortgang vom ersten Moment zum zweiten, das ein Fürsichsein gegen sein Anderes ist, soweit

⁴ »Die Struktur der Hegelschen Rechtsphilosophie«, in: M. Riedel (Hg.), *Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie*, Bd. 2, Frankfurt/M. 1975, S. 77.

⁵ Ebenda.

ich sehe, direkt aus dem Begriff des Geistes. Für den Geist nämlich gilt, daß er von allem Äußerlichen, ja, seiner eigenen Äußerlichkeit, seinem Dasein selbst, abstrahieren und darin identisch mit sich sein kann – und daß diese Möglichkeit keine bloße Möglichkeit, sondern seine Wirklichkeit ist (Enc. § 382 f.). Diese Auffassung von Geist ist, wie mir scheint, Hegels allgemeiner Grund für die in § 104 gemachte Voraussetzung, daß die Verwirklichung des an und für sich freien Willens *nach seinem Begriffe* – also festgelegt vor aller Gestaltung – das Ansichsein und die Form der Unmittelbarkeit, in welcher der Wille zunächst ist, in ein abstraktes Fürsichsein aufhebt und nicht einfach um ein weiteres Moment ergänzt.

Soweit die erste Spezifikation der Begriffsbewegung. Wie man sieht, berücksichtigt sie nur den Begriff des Geistes und noch nicht den des objektiven Geistes oder der Freiheit als Idee. Ohne weiteres gestattet sie nicht, Itlings Behauptung über den Abschnitt »Das Unrecht« zu korrigieren. Anders verhält es sich mit den nun folgenden Spezifikationen:

2. Ist der Geist – als objektiver – in der Form der Realität als einer von ihm hervorzubringenden und hervorgebrachten Welt, so disjungieren nicht nur alle aufeinanderfolgenden Momente der Begriffsbewegung in eine Existenz, die der Geist als Begriff hat, und eine, die er als dessen Dasein hat; sondern die Bewegung führt nun auch dahin, daß die Einheit nicht im Subjekt für sich erreicht wird (vgl. dagegen Enc. § 387C), vielmehr in einer Substanz, die ganz von Subjektivem durchdrungene Objektivität ist (*Rechtsphilosophie* § 33C; Enc. § 487C). Das Konzept dieser Objektivität modifiziert den Sinn von Allgemeinheit in der Rede von demjenigen, worauf die Entwicklung nun zuläuft. Es ist nicht schlicht ein Begriffs-Allgemeines, sondern ein »*Substantiell-Allgemeines*«. Entsprechend ändert sich die Intention des Willens, der sich verwirklicht. Anfangs bloß auf eine äußerliche Sache als solche gerichtet, geht sie über ein Reflexions-Allgemeines – den inneren Wert der Sache – zum Substantiell-Allgemeinen: zum Recht als solchen in der rächenden Ahndung von Unrecht. Das zweite Moment hingegen, welches das willentliche Fürsichsein ist und die Person zum Subjekt bestimmt, zeichnet sich gegenüber dem Ende der ganzen, im subjektiven Geist vorhergegangenen Bewegung dadurch aus, daß es das Subjekt bestimmt als eines, das Dasein hat im Handeln. Da-

durch vor allem unterscheidet sich die begriffliche Grundlage der Moralität von derjenigen der Hegelschen Psychologie.

3. Die Begriffsbestimmungen, welche die Momente der Bewegung des Begriffs im objektiven Geist ausmachen, sind Formen, zu denen sich der Begriff in seiner Verwirklichung als Wille bestimmt. Wille aber verwirklicht sich als sich in sich vermittelnde Tätigkeit und Rückkehr des Allgemeinen in sich; denn als solche Rückkehr ist der Wille beschließend und sich entschließend. Nur als beschließender Wille ist er wirklicher Wille. Von diesem beschließenden Willen geht daher die Bewegung aus. Der beschließende Wille aber ist der Wille, der sich die Form der Einzelheit gibt und aus ihr heraus sich besondert, indem er sich *entschließt* (§ 12, § 7). Daher beginnt im objektiven Geist die Bewegung des Begriffs allemal mit einem Moment, das Einzelheit ist, und geht über ein Moment, das Partikularität ist, zur Allgemeinheit, die substantiell ist (vgl. § 33; Enc. § 487; *Rechtsphilosophie* §§ 271, 275, 279). Es hat also einen guten, längst vor der Lehre von den Gewalten festgelegten Grund, daß Hegel die fürstliche Gewalt, in der sich das Moment der Einzelheit Existenz gibt, an den Anfang seiner Theorie der Staatsgewalten stellt. Würde man diese Reihenfolge der Gewalten verwerfen, so müßte man auch den ganzen Aufbau der Rechtsphilosophie verwerfen. Andererseits aber hat es auch seinen Sinn, von der das Moment der Allgemeinheit repräsentierenden Staatsgewalt über die das Moment der Besonderheit repräsentierende zur fürstlichen Gewalt fortzugehen, wenn man die Gewalten nicht als sich entschließenden und handelnden Willen, sondern als Organismus beschreibt (§ 273). Man gibt dann die substantiellen Gestalt-Unterschiede an, in die sich dieser Organismus dirimiert.

Einen ähnlich gegenläufigen, aber wesentlich komplizierteren Fortgang zweier Reihen von Bestimmungen des Begriffs gibt es auch im abstrakten Recht. Ihn vor allem muß man beachten, wenn man verstehen will, wie sich das unmittelbare Recht an einer einzelnen äußerlichen Sache zum Unrecht fortbestimmt. Ich sagte, daß die Bewegung des Begriffs im objektiven Geist allemal vom Moment der Einzelheit über eines der Besonderheit zur substantiellen Allgemeinheit geht. Das ist nur die eine Seite der Medaille. Achtet man auf die Aufeinanderfolge *verwirklichter* Begriffsbestimmungen, so ergibt sich zweimal die umgekehrte Anordnung:

Im vereinzelt Willen eines einzelnen Willensträgers (§ 34) verwirklicht sich zunächst nur die Begriffsbestimmung der *Allgemeinheit*; nur in ihr hat der ganze Begriff anfangs eine Existenz⁶: in einer formellen Allgemeinheit, welche den vollkommen bestimmten und endlichen Inhalt eines einzelnen Willenssubjekts aufgelöst hat in dessen einfache Beziehung auf sich, d. h. in die Rechtsperson (§ 35). In dieser als solcher ist die *Besonderheit* des Willens noch nicht enthalten. Die Besonderheit ist nur neben der Allgemeinheit und von der Persönlichkeit noch verschieden vorhanden, rechtlich aber bedeutungslos (§ 37). Die Gestaltung hingegen geht vom Moment der *Einzelheit* aus (§ 39). Soweit die eine der beiden Reihenfolgen ›Allgemeinheit, Besonderheit, Einzelheit‹. Um die zweite zu entdecken, muß man sich klarmachen, was für die Gestaltung gilt: Die Gestaltung führt nämlich nicht nur zum Eigentum – und im Eigentum hat der Wille sein Dasein nur zunächst darin, daß es vereinzelt, durch einseitige Erwerbung angeeignete, äußere Sache ist; dann aber darin, daß das Eigentum reflexions-allgemeinen Wert besitzt und vermittels des Willens anderer einzelner Person angeeignet ist; und schließlich darin, daß es substantiell Allgemeines repräsentiert, das gegen die für sich seiende Besonderheit anderen Willens zur Geltung gebracht ist –. Die Gestaltung führt vielmehr *auch* dahin, daß die Person sich nicht mehr nur in unmittelbarer, vereinzelter Einzelheit Dasein gibt (und den Willen insofern als *formelle Allgemeinheit* verwirklicht), sondern in einer mit dem Willen anderer Personen gemeinschaftlichen Einzelheit. In dieser ist der Wille miteinander kontraktierender Personen dann auch auf rechtlich relevante Weise ein *besonderer* (§ 81): Es ist zufällig, ob dieser besondere Wille übereinstimmt oder nicht übereinstimmt mit dem an sich seienden Willen, der durch den besonderen allein seine Existenz hat. Da es notwendig ist, daß Zufälliges – in beiden Varianten – existiert, kommt es mithin zu einem Willen, der als besonderer Wille der Person für sich und damit in Nichtübereinstimmung mit dem an sich seienden Willen ist, also Unrecht begeht. Außerdem aber kommt es im Gegenzug gegen ihn zu einem besonderen Willen, durch den der an sich seiende seine Existenz hat, insofern durch ihn das Unrecht rächend geahndet wird. Der Prozeß dieser immer neu Unrecht erzeugenden Rache geht innerhalb

6 Vgl. das oben über die dritte der fünf Dimensionen Gesagte.

des abstrakten Rechts ins Unbegrenzte fort (§ 102). Er schließt aber doch das Postulat einer Beendigung ein, in der auch die Begriffsbestimmung der *Einzelheit* ihre Existenz hat: einen postulierten Rechtszustand, in dem der Wille »als besonderer *subjektiver* Wille das Allgemeine als solches wolle« (103). An die Stelle dieses Zustandes, der sich in der Gestaltung, die der Wille als abstraktes Recht findet, nur postulieren läßt, tritt dann der »Standpunkt« der Moralität (§ 104).

Es ist nun deutlich, inwiefern Hegels *Logik* uns kein Schema irgendwelcher Kategorien an die Hand gibt, aus deren »logischer« Abfolge man die Gliederung der Rechtsphilosophie oder die Gliederung irgendwelcher ihrer Teile verstehen könnte. Genaugenommen kann man von einer »Logik der Rechtsphilosophie« gar nicht reden. Muß man aber nicht sagen, an die Stelle des Schemas einer spekulativ-logischen Kategorienfolge träte in der Rechtsphilosophie eben ein Schema von Bestimmungen, deren Aufeinanderfolge durch den Begriff des Geistes und seiner objektivierenden Verwirklichung festgelegt ist? Deutet darauf nicht Hegel sogar selbst, wenn er in § 33 sagt, die sittliche Substanz sei gleichfalls

- a) natürlicher Geist . . . ; sie sei
- b) in ihrer Entzweiung und Erscheinung;
- c) der Staat?

Oder findet – ungeachtet des Ausdrucks »gleichfalls« – auch in dieser Aufeinanderfolge eine Modifikation der bewegenden Momente des Begriffs statt? Ich glaube, daß das letztere der Fall ist und daß sich damit der Einwand von Plamenatz erledigt⁷, das dialektische Schema Hegels sei, auf Familie, Gesellschaft und Staat angewendet, sehr künstlich, weil beispielsweise der Sinn, in dem eine Differenz zwischen abstraktem Recht und Moralität besteht, sehr verschieden sei von dem, in dem es eine Differenz zwischen Familie und bürgerlicher Gesellschaft gebe. Hegels Pointe im Aufbau seiner Rechtsphilosophie ist nämlich nicht, wie das »gleichfalls« suggeriert, daß sich eine Dialektik, wie z. B. die in der Moralität zwischen abstraktem Recht und Moralität auftretende, in der bürgerlichen Gesellschaft wiederholt, sondern daß die Verwirklichungsstruktur der Entwicklung des Begriffs, die sich innerhalb der Sittlichkeit in einigen, das »gleichfalls« nahelegenden Zügen wiederfindet, *in* der Sittlichkeit eine andere Funk-

7 J. Plamenatz, *Man and Society*, London 1963, Bd. II, S. 227 ff.

tion bekommt als *auf dem Weg zur Sittlichkeit*. Hegel hat wenig darüber *expressis verbis* gesagt, aber durch die Art seiner Darstellung und durch Hinweise vieles angedeutet. Ich will versuchen, einiges davon zu verdeutlichen.

Auf dem Weg zur Sittlichkeit haben die Bestimmungen des Begriffs u. a. die Funktion, uns – beim Übergang in die Dimension ihrer Existenz und in die zugeordnete Dimension ihrer Gestaltung – zur Einführung von Begriffen zu verhelfen, die für den betreffenden Gegenstand spezifisch sind – wie im Fall des abstrakten Rechts die Begriffe ›Person‹ und ›Eigentum‹. Dabei werden deren Ausdrücke ihrer gewöhnlichen Bedeutung entfremdet. Die Vorstellungen von Person und Eigentum werden berichtigt – und das, obwohl die Bedingungen der normalen Verwendung dieser Ausdrücke aus theoriesystematischen Gründen noch gar nicht erfüllt sein können. Man kann sich, wie ich glaube, klarmachen, daß es dazu nicht – wie Klaus Hartmann dachte – der (falschen) Behauptung von Zuständen bedarf, die es nicht gibt, sondern nur kontrafaktischer Überlegungen in bezug auf die Verwendung einzuführender Ausdrücke. Damit erübrigt sich Hartmanns Einwand gegen Hegels begriffsberichtigendes dialektisches Verfahren. Nun könnte man einwenden, das Verfahren der Einführung von Begriffen wie ›Person‹ und ›Eigentum‹ entfalle in der Theorie der Sittlichkeit oder werde durch ein anderes ersetzt. Ich vermute, daß es sich so verhält, vermag aber im Augenblick nichts Näheres dazu zu sagen. Hingegen scheint es mir klar, daß die begrifflichen Formen, die die Entwicklung in der Sittlichkeit vorantreiben, für den Inhalt, den sie entfalten helfen, eine andere Funktion bekommen als in den vorhergehenden beiden Hauptteilen der Rechtsphilosophie. Hegel hat dies – v. Griesheims Nachschrift zufolge – auch angedeutet, indem er sagte, in der Sittlichkeit seien die Formen nur Schein, die sittliche Substanz bleibe in allen diesen Formen das Ganze (Gr. 415). Welche Funktion mag unter diesen Umständen den Formen nun zukommen – im Unterschied zu derjenigen, die ihnen zugekommen ist? Ich denke, man muß zur Beantwortung dieser Frage einen Unterschied berücksichtigen, der in § 28 gemacht wird. Dort wird mit der wesentlichen Entwicklung des substantiellen Inhalts der Idee eine doppelte Tätigkeit des Willens identifiziert: einerseits nämlich die Tätigkeit, den Widerspruch der Subjektivität und Objektivität aufzuheben und seine Zwecke aus jener Bestimmung (der Subjektivität) in diese

(die Objektivität) überzusetzen; andererseits aber auch die Tätigkeit, in der Objektivität zugleich bei sich zu bleiben. Wenn man diese beiden Tätigkeiten, von denen die zweite nur paradoxerweise als Tätigkeit bezeichnet werden kann, mindestens schwerpunktmäßig auf den Weg zur Sittlichkeit und auf den Fortgang in der Sittlichkeit verteilt, dann kann man sagen: Innerhalb der Sittlichkeit haben die den Fortgang regelnden begrifflichen Formen nicht mehr (vorrangig) die Funktion der zuerst genannten Tätigkeit des Willens, sondern die Funktion, den Willen in der Objektivität bei sich bleiben zu lassen. Das gibt in der Tat einen guten Sinn. Man denke beispielsweise daran, daß in der Familie das Recht – ganz anders als im abstrakten Recht – nur noch ein Recht gegen die Äußerlichkeit und gegen das Heraustreten aus der Einheit ist, also zum Beisichbleiben des Willens in der substantiellen Sittlichkeit der Ehe verhilft. Oder daran, daß in der bürgerlichen Gesellschaft die zur formellen Allgemeinheit einer äußeren Macht und eines letzten Zwecks gewordene an und für sich seiende Freiheit die Sittlichkeit auch in ihrer Entzweiung noch erhält; und daß das Scheinen der Allgemeinheit an der Besonderheit der konkreten Personen, die sich selbst Zwecke sind, dasjenige ist, was es zu betrachten gilt. – Wenn die Funktion der begrifflichen Formen, in denen der Wille seine Tätigkeit ausübt, nun wesentlich die Erhaltung, das Beisichbleiben des Willens in seiner Objektivität ist, dann müßten aber auch die Übergänge innerhalb der Sittlichkeit als Weisen verstanden werden, die den Willen in seiner Objektivität bei sich bleiben lassen. Das ist für den Übergang von der Familie zur bürgerlichen Gesellschaft unmittelbar einleuchtend: Ohne daß Familien sich wie natürliche Wesen auflösen, indem sie ihre herangewachsenen Glieder zu selbständiger Realität entlassen (§ 181), also zu konkreten Personen werden lassen, die sich selbst Zwecke sind, könnte sich die spezifische Sittlichkeit der Familie – in Bildung neuer Familien – nicht erhalten. Die Familie würde im Sippenverband untergehen. Ähnlich, wenngleich nunmehr »immanent« teleologisch scheint Hegel den Übergang von der bürgerlichen Gesellschaft zum Staat plausibel machen zu wollen. Er hat diesen Übergang nur eines kurzen Sätzchens wert gehalten (§ 265): »Der Zweck der Korporation hat seine Wahrheit« – und das mag die Bedingung der Erhaltung der Korporation einschließen – »in dem an und für sich allgemeinen Zwecke und dessen absoluter Wirklichkeit; die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft

geht daher in den Staat über«. Was aber, wenn in der bürgerlichen Gesellschaft die Bedingungen der Erhaltung ihrer (entzweiten) Sittlichkeit nicht mit den Bedingungen der Selbsterhaltung und Erweiterung des Bedürfnisbefriedigungs-Systems zusammenfallen? Wenn die Bedingungen der Selbsterhaltung und Erweiterung des Systems der Bedürfnisbefriedigung die Sittlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft *zerstören*? Dann muß man, scheint mir, die Entwicklung des Begriffs in einer Theorie der Sittlichkeit und mit ihr deren Inhalt gegen Hegel auf eine neue Weise denken. Hegel hat die Dialektik der bürgerlichen Gesellschaft viel zu äußerlich genommen. Er hat die selbstzerstörerische Dynamik unterschätzt und die Kräfte nicht deutlich genug wahrgenommen, die die Sittlichkeit und damit den letzten Zweck der bürgerlichen Gesellschaft vernichten. Der Übergang von der bürgerlichen Gesellschaft zum Staat, meinte Hegel Griesheim zufolge, sei »ganz einfach«: »Das Wahre des Besonderen, ein abstrakt logischer Übergang, ist das Allgemeine« (Gr. 630). Dazu kann man nur sagen: Schön wär's, wenn's auch hier so einfach wäre! Aber sind die Verhältnisse wirklich so?